

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "**Förderverein für die Ostseeperlen Boltenhagen e.V.**". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist das Ostseebad Boltenhagen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der „Ostseeperlen Boltenhagen“ als Erholungs-, Bildungs- und Begegnungsstätte des Blinden- und Sehbehinderten Vereins Mecklenburg-Vorpommern e.V. Der Verein fördert die Mildtätigkeit dieser Einrichtung und sammelt hierfür Geld zu deren Betrieb und ihrer qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung. Der Verein gibt den Betreibern der „Ostseeperlen Boltenhagen“ materielle, finanzielle und ideelle Unterstützung zur Gästebetreuung, bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kultur, des Sports und der Rehabilitation und gewährt Unterstützung zur verbesserten Integration blinder und sehbehinderter Menschen in die Gesellschaft.
- (2) Die finanziellen Mittel hierfür schafft der Förderverein durch Beiträge seiner Mitglieder und durch Spendensammlungen. Die materielle Unterstützung der „Ostseeperlen Boltenhagen“ gewährt der Förderverein durch Sachspenden und persönliche Dienstleistungen seiner Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2002.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder Öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben,

durch

die Aushändigung der schriftlichen Mitteilung über die Annahme des Antrages zur Aufnahme als Mitglied.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied, dass in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Empfang schriftlich beim Vorstand Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und einem Beisitzer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden, jeweils allein, vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen

.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- c) Wahl des Vorstands,

- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Mitglieder mit besonderen Belastungen herab setzen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie muss mit einer Frist von einem Monat schriftlich an alle Mitglieder, unter Angabe der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung, angekündigt werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Blinden- und Sehbehinderten Verein Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erholungs- und Bildungsbedürfnisse seiner Mitglieder einzusetzen hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 3. Oktober 2002 im Ostseebad Boltenhagen durch nachstehend aufgeführte Gründungsmitglieder:

Name, Vorname

Geburtsdatum

PLZ, Wohnort, Straße, Nr,

1. Hinnerk Peetz _____.

2. Dr. Jürgen Trinkus _____.

3. Lydia Barkhau _____.

4. Bodo Sbiegay _____.

5. Klaus Düsterhöft _____.

6. Anne Schirmer _____.

7. Kerstin Schnürl _____.

8. Thomas Müller _____.

9. Margrit Kozdon _____.

10. Heinz Kozdon _____.

Auf Anregung der Finanzamts Wismar wurde § 2 der Satzung durch Beschluss der Vereinsmitglieder am 28.02.2003 geändert. Die Neufassung des § 2 wurde sodann in die Satzung eingearbeitet.